

Begründung:

Ab dem Kindergartenjahr 2010/11 wird in der Kindertagesstätte Schortens erstmalig eine Ganztagsgruppe eingerichtet. Entsprechend ist die Anlage zur Entgeltordnung um einen Tarif für eine 40-Stunden-Betreuung zu ergänzen.

Dabei wurde festgestellt, dass der 40-Std.-Tarif, der bei den kirchlichen Kindertagesstätten angewendet wird, im Verhältnis zu den übrigen Betreuungszeiten zu gering ist. Umgerechnet auf die Betreuungsstunden im Monat liegen die Beträge für eine Ganztagsbetreuung erheblich unter den Durchschnittswerten der übrigen Betreuungstarife. Dies ist aus Sicht der Verwaltung ungerecht. Hauptkostenfaktor sind die Personalkosten, die auch Basis für die Betreuungszeiten sind. Daher sollte aus Sicht Verwaltung hier eine Anpassung bzw. Erhöhung erfolgen.

Da eine entsprechende Anpassung aber auch in den kirchlichen Kindertagesstätten angewendet werden sollte, ist diese zum 01.08.2010 nicht mehr realisierbar. Es wird daher vorgeschlagen, die derzeitige Entgeltordnung um den 40-Stunden-Tarif der kirchlichen Einrichtungen zu erweitern. Gleichzeitig soll bei den ev.-luth. und kath. Kirchengemeinden eine Erhöhung der dortigen Gebühren für die Ganztagsbetreuung zum 1. Januar 2011 initiiert werden.

Diese sollte aus Sicht der Verwaltung auch die Entgelte/Gebühren für die Sonderöffnungszeiten beinhalten. Wie die anliegende Tabelle über die Stundenbeträge zeigt, liegt der Stundenbetrag für die Sonderöffnung bei 0,47 €/Std., während der Durchschnittswert der Betreuungszeit in Einkommensstufe 1 bereits bei 0,61 €/Std. liegt. Legt man diesen Wert zu Grunde, dann errechnet sich ein Entgelt für die Sonderöffnung von mindestens 13,00 €/Monat, somit ein Jahresentgelt von 156,00 Euro. (Würde man den Durchschnittswert der Einkommensstufe 2 nehmen, würde sich sogar ein Betrag von 15,00 €/Monat bzw. 180,00 €/Jahr errechnen.)

Im Rahmen der Haushaltssicherung sollten diese Anpassungen vorgenommen werden. Dabei bleiben die übrigen Betreuungssätze unverändert; ebenso die Einkommensstufen.

Auch bei der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten sind einige Änderungen erforderlich, die sich aus der 1. Änderung ergeben (siehe Anlage). Neben der Erweiterung um das Ganztagsangebot handelt es sich um eine Umschichtung der Schließungstage (zahlenmäßig bleiben diese jedoch unverändert!) sowie um die Ergänzung eines Passus für die außerordentliche Kündigung in besonderen Fällen.